

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

9 DS 16/ 0136

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Widmung der von der Straße "Im Fachbachtal" abzweigenden Verkehrsanlage "Im Bachberg" und des weiterführenden Fußweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Von der Verkehrsanlage „Im Fachbachtal“ zweigt eine Verkehrsanlage ab, die die Bezeichnung „Im Bachberg“ trägt, jedoch nicht Teil der vor rd. 20 Jahren erstmals hergestellten Verkehrsanlage gleichen Namens im damaligen Neubaugebiet ist. Die erstgenannte Verkehrsanlage ist eine schmale Straße, die lediglich der verkehrsmäßigen Erschließung weniger Grundstücke (Anwesen Nr. 1 bis 4) dient und im hinteren Bereich in einen Fußweg übergeht, welcher eine fußläufige Verbindung zur im Neubaugebiet verlaufenden Straße „Im Bachberg“ darstellt.

Die in Rede stehende Verkehrsanlage „Im Bachberg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Bach“ und ist dort zunächst als Straßenverkehrsfläche festgesetzt; im hinteren Bereich bis zur Einmündung in die im Baugebiet verlaufende gleichnamige Straße ist die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) getroffen.

Für diesen Teil der Straße „Im Bachberg“, die schon seit vielen Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr genutzt wird, ist bisher eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung nicht nachweisbar. Eine Widmung dieses Straßenteils im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet erfolgte nicht; lediglich die damals erstmals neu hergestellte Erschließungsstraße im Baugebiet selbst wurde im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Nachweis über eine solche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist aber für die straßenrechtliche Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage unverzichtbar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Anforderungen. Diese sind in § 36 LStrG im einzelnen geregelt. Auch das eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung und den Folgen einer straßenrechtlichen Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zu dieser Thematik verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Straße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die von der Verkehrsanlage „Im Fachbachtal“ abzweigende Verkehrsanlage „Im Bachberg“ (Parzellen Flur 1, Flurstücke 257, 258, 32/9, 32/10, 29/5, 32/11, 31/6, 234 teilweise) in Fachbach wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) wie nachstehend für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) Das Teilstück ab der Einmündung in die Straße „Im Fachbachtal“ bis zum Beginn des im Bebauungsplan „In der Bach“ als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Fußweg festgesetzten Bereichs (Parzellen Flur 1, Flurstücke 257, 258, 32/9, 32/10, 29/5, 32/11, 31/6) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

b) Der im Bebauungsplan „In der Bach“ als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) festgesetzte Bereich (Parzelle Flur 1, Flurstück 234 teilweise) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister